

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

2. Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-043 (Stand: DS-Nr. 022/ 11 vom 24.03.2011)	Vorschlag 3. Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-043 (Stand: 20.02.2012)
1.2 Maß der baulichen Nutzung	1.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.1 Zulässige Grundfläche (GR) Für das Baugrundstück An der Stammbahn 7/9 (Flur 8, Flurstücke 15, 16) wird eine zulässige Grundfläche (GR) im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, die durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf, von 200 qm festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 BauNVO)	1.2.1 Zulässige Grundfläche (GR) Für das Baugrundstück An der Stammbahn 7/9 (Flur 8, Flurstücke 15, 16) wird eine zulässige Grundfläche (GR) im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, die durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf, von 200 qm festgesetzt. <u>Für das Baugrundstück „An der Stammbahn 5“ (Flur 8, Flurstück [noch zu bilden]) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt.</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 BauNVO)
1.6 Versiegelung	1.6 Versiegelung
1.6.1 Auf dem Baugrundstück An der Stammbahn 7/9 (Flur 8, Flurstücke 15, 16) sind die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	1.6.1 Auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.7 Grünordnerische Festsetzungen	1.7 Grünordnerische Festsetzungen
1.7.2 Auf dem Baugrundstück ist je angefangene 150 qm Grundstücksfläche ein Baum mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Davon ist mindestens ein Baum zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu	1.7.2 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 150 qm Grundstücksfläche ein Baum mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Davon ist mindestens ein Baum zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

2. Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-043 (Stand: DS-Nr. 022/ 11 vom 24.03.2011)	Vorschlag 3. Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-043 (Stand: 20.02.2012)
verwenden. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	verwenden. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anlage... 4 S. 212
DS-Nr. 0061/12